Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

11/20. April 2021

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung zum Mietspiegel für München 2021 205

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung-BStV) vom 1. April 2021 206

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) vom 1. April 2021 206

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet München Anlage: Lageplan Theresienwiese 207

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen 209

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen 209

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift betreffend der Festlegung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im Stadtverkehr 209

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 213

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 214

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2019 des Abfallwirtschaftsbetriebes München 214

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben. 215

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen 215

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) 215

Bekanntmachung
zum Mietspiegel für München 2021

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom 24.03.2021 den am 18.03.2021 veröffentlichten Mietspiegel für München 2021 als qualifizierten Mietspiegel im Sinne des § 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anerkannt.

München, 1. April 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_11.indd 205 16.04.21 09:06

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung-BStV)

vom 1. April 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe vom 16.08.2011 (MüABl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2014 (MüABl. S. 838), wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayImSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 24.03.2021 beschlossen.

München, 1. April 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)

vom 1. April 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs und -wiedergabegeräten vom 05.08.2003 (MüABl. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2010 (MüABl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Abweichend von Abs. 1 gilt:
   1. Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von Montag bis einschließlich Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.
   2. Rasenmäher, deren Schallleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.“

3. In § 4 werden die Worte „Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz“ ersetzt durch die Worte „Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz“. Das Wort „Geldbußen“ wird durch das Wort „Geldbuße“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 24.03.2021 beschlossen.

München, 1. April 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_11.indd 206 16.04.21 09:06

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 01.04.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20. April 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt gem. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m § 28 Abs. 1 12. BayIfSMV, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG gilt im gesamten Bereich der Theresienwiese, ausgenommen der Skate- und Streetballpark (schwarz markierte Fläche in der Anlage), an folgenden Tagen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen- Bedeckung (Maskenpflicht) zu tragen:

   – Freitag, den 02.04.2021, von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
   – Sonntag, den 04.04.2021, von 14.00 Uhr bis 20.30 Uhr und
   – Montag, den 05.04.2021, von 09.30 Uhr bis 21.30 Uhr

   § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV gilt hinsichtlich der Ausnahmen zur Maskenpflicht entsprechend. Im Übrigen bleibt § 7 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV unberührt.

2. Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 01.04.2021 ab 22.15 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Medien als bekanntgegeben und ist ab dem 02.04.2021, 00.00 Uhr, wirksam.

4. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 05.04.2021, 21.30 Uhr gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

3. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München „Festlegung der Örtlichkeiten für die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot in der Landeshauptstadt München gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom 09.03.2021 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiter fort.

4. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 01. April 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Nordhues
Verwaltungsdirektor

Amtsblatt_11.indd 207 16.04.21 09:06

Maskenpflicht auf der Theresienwiese
Freitag, 02.04.2021, 13 bis 20 Uhr
Sonntag, 04.04.2021, 14 bis 20.30 Uhr
Montag, 05.04.2021, 9.30 bis 21.30 Uhr

– Der **Verbotsbereich** umfasst die **gesamte Theresienwiese** und wird durch die Straßen Theresienhöhe, Bavariaring und Hans-Fischer-Straße begrenzt.

Anlage

– Die **Geh- und Fahrradwege** entlang der Theresienwiese **sind von dem Verbotsbereich erfasst,** die gegenüberliegenden Geh- und Fahrradwege sind nicht erfasst.

– **Ausgenommen** von der Maskenpflicht ist der **Skate- und Streetballpark** (schwarz markierte Fläche in der Anlage).

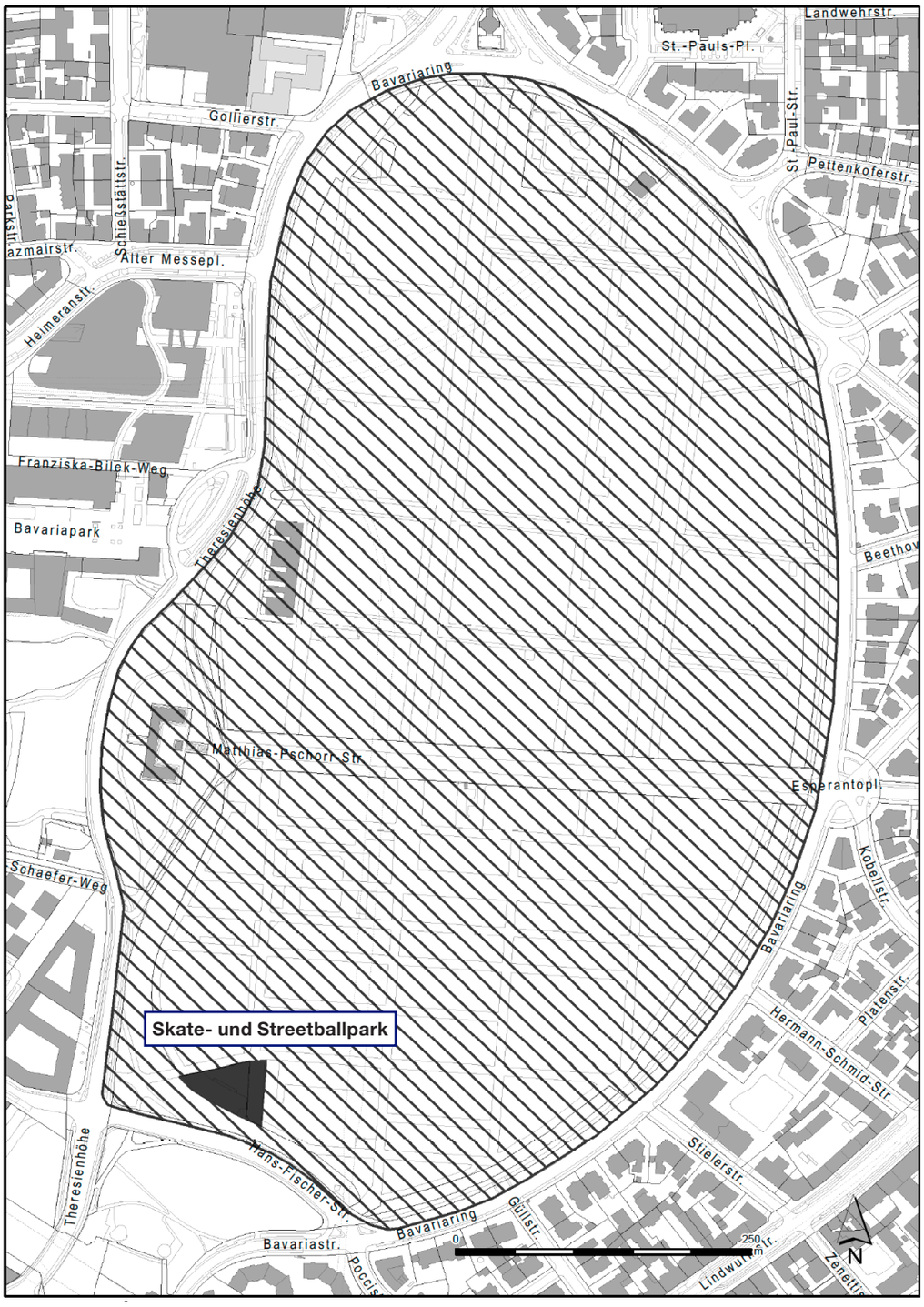

Amtsblatt_11.indd 208 16.04.21 09:06

Nachrichtliche Veröffentlichung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu der Bekanntmachung vom 02.04.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20. April 2021

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224);
Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten.

Ab dem **4. April 2021, 0.00 Uhr,** gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 **(Inzidenzphase „Notbremse“).**

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

München, 02. April 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu der Bekanntmachung vom 05.04.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20. April 2021

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224);
Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten.

Ab dem **7. April 2021, 0.00 Uhr,** gelten im Stadtgebiet München deshalb wieder die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert zwischen 50 und 100 (bzw. im Fall von Kontaktbeschränkungen zwischen 35 und 100).

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

München, 05. April 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift betreffend der Festlegung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im Stadtverkehr

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden „VO 1370/2007“) erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr mit Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs erbringen, sind verpflichtet, auf diesen Verkehren während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung den MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif anzuwenden und die seit dem 01.01.2018 unterbliebenen kosteninduzierten Erhöhungen der Tarife nicht nachzuholen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV zu den Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im MVV nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung. Dies umfasst auch die Pflicht, Zeitkarten des MVV-Gemeinschaftstarifs mit gleitenden Gültigkeitszeiträumen anzubieten und anzuerkennen. Stadtverkehr im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift sind alle U-Bahn-, Straßenbahn- und Busverkehre, die das Gebiet der Landeshauptstadt München bedienen und für die die Landeshauptstadt München zuständig ist.

2. Die Verkehrsunternehmen, welche in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallen, haben nach Maßgabe der Anlage einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 VO 1370/2007, die den Verkehrsunter-

Amtsblatt_11.indd 209 16.04.21 09:06

nehmen aus den unter Ziff. 1 genannten Verpflichtungen erwachsen. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziff. 1 entspricht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anhang VO 1370/2007).

3. Die Allgemeine Vorschrift zur Umsetzung der Tarifreform im MVV-Gemeinschaftstarif (zum 15.12.2019) als Höchsttarif (Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchsttarif vom 05.08.2019, Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 23/2019, S. 329) bleibt neben dieser Allgemeinen Vorschrift bestehen.

4. Die Landeshauptstadt München veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen (Gesamtbetrag).

5. Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. Sie kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden.

6. Die Anlage Berechnung des Ausgleichs ist Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift.

Gründe:

Die Landeshauptstadt München ist Aufgabenträgerin für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007. Sie ist insoweit zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Stadtverkehr.

Die Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr haben bisher den MVV-Gemeinschaftstarif als Unternehmenstarif angewendet. Um die bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erhalten zu können, muss der Tarif jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden. Zum 01.01.2019 und 01.01.2020 hätte der Tarif daher jeweils angehoben werden müssen, ebenso müsste zum 01.01.2021 der Tarif angehoben werden. Im Zuge der Tarifreform, die seit dem 15.12.2019 (Zonentarif) bzw. 01.01.2020 (Zeitkartentarif) gilt, verzichtete die Landeshauptstadt München auf eine Anhebung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2020; eine zur Kostendeckung erforderliche Anhebung wird auch nicht zum 01.01.2021 nachgeholt. Zudem lag die Einführung der gleitenden Zeitkarte nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr; zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile bestand eine Allgemeine Vorschrift, die mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgehoben wurde. Durch die vorstehend beschriebenen Tarifvorgaben der zuständigen Behörde entsteht bei den Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr ein finanzieller Nettoeffekt in Höhe der Differenz zwischen der finanziellen Situation, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif bei Durchführung der für den Stadtverkehr erforderlichen Tariferhöhungen und ohne Beibehaltung der gleitenden Zeitkarte hätten („Ohne-Fall Stadtverkehr“), und derjenigen, die die Verkehrsunternehmen nach Umsetzung der Tarifreform im MVV-Gemeinschaftstarif tatsächlich haben („Mit-Fall Stadtverkehr“). Der Verzicht auf die erforderlichen Tarifanhebungen zum 01.01.2019, 01.01.2020 und 01.01.2021 sowie die Beibehaltung der gleitenden Zeitkarte sind nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Verkehrsunternehmen und stellen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dar.

Der Erlass der Allgemeinen Vorschrift zusätzlich zu der bestehenden Allgemeinen Vorschrift zur Umsetzung der Tarifreform im MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif ist aus den folgenden Gründen erforderlich: Der in der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform geregelte Ausgleich stellt für die Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr noch nicht eine finanziell nachhaltige Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste sicher (Art. 2a Abs. 2 lit. b) VO 1370/ 2007. Denn der dort im Ohne-Fall unterstellte Tarif berücksichtigt weder die Erhöhungen, die zur Anpassung an die Kostenentwicklung erforderlich sind (festgelegt im Stadtratsbeschluss vom 24.07.2019) noch den finanziellen Nettoeffekt aus der Beibehaltung der gleitenden Zeitkarte. Die vorliegende Allgemeine Vorschrift stellt einen Ausgleich sicher in Höhe der Differenz zwischen der finanziellen Situation bei Anwendung der tatsächlichen Tarife (Höchsttarif) und der bei Anwendung der für den Stadtverkehr erforderlichen Tarife (finanzieller Nettoeffekt). Hierbei wird der ausgereichte Ausgleich für die Tarifreform mindernd gegengerechnet. Folglich definieren beide Allgemeine Vorschriften einen überschneidungsfreien Ausgleich; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

München, 30. März 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Anlage
zur Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München betreffend der Festlegung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im Stadtverkehr

Berechnung des Ausgleichs

Überblick über die Ausgleichsregelungen

1. In den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallende Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Differenz zwischen der finanziellen Situation, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif bei Durchführung der für den Stadtverkehr erforderlichen Tariferhöhungen und ohne Beibehaltung der gleitenden Zeitkarte hätten („Ohne-Fall Stadtverkehr“), und derjenigen, die die Verkehrsunternehmen nach Umsetzung der Tarifreform im MVV-Gemein-

Amtsblatt_11.indd 210 16.04.21 09:06

schaftstarif tatsächlich haben („Mit-Fall Stadtverkehr“).Der Ausgleichsbetrag aus der Allgemeinen Vorschrift zur Umsetzung der Tarifreform im MVV-Gemeinschaftstarif (zum 15.12.2019) als Höchsttarif (Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 23/2019, S. 329) ist anzurechnen, soweit er dem Münchner Stadtgebiet zuzuordnen ist. Das Ergebnis der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 ist der Gesamtausgleichsbetrag. Die Berechnungssystematik nach dieser Allgemeinen Vorschrift führt weder zu einer Preisauffüllung noch zu einem Kostenausgleich.

2. Die Parameter unter Ziff. 6 ff dienen der Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags für alle unter die Allgemeine Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen. Jedem in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen steht ein Anteil an dem Gesamtausgleichsbetrag zu, der seinem Anteil an den Gesamteinnahmen der in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der dafür einschlägigen Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im MVV entspricht.

3. Der konkret gewährte Ausgleich ist insgesamt zusätzlich durch die in Ziff. 12 geregelte Obergrenze begrenzt. Für jedes in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallende Verkehrsunternehmen einzeln ergibt sich die Obergrenze, in dem der Anteil nach Ziff. 2 Satz 2 auf die Obergrenze nach Satz 1 angewendet wird.

4. Einzelheiten des Antragsverfahrens regeln Ziff. 13 ff.

5. Die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen unterliegen zudem der Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der Ziff. 20 ff.

Parameter zur Berechnung des Ausgleichs

6. Die Berechnung des Gesamtausgleichsbeitrags ergibt sich aus (1) der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts abzüglich (2) des Ausgleichsbetrages aus der Allgemeinen Vorschrift zur Umsetzung der Tarifreform im MVV-Gemeinschaftstarif (zum 15.12.2019) als Höchsttarif, soweit er dem Gebiet der Landeshauptstadt München zuzuordnen ist. Die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts fußt auf der Messung der Erlösdifferenz zwischen dem Mit-Fall Stadtverkehr (gemäß Ziff. 7) sowie dem Ohne-Fall Stadtverkehr (gemäß Ziffer 8).

7. Die Erlöse im Mit-Fall Stadtverkehr entsprechen der Summe aller unternehmensindividuellen Erlöse im MVV-Gemeinschaftstarif der Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr (einschließlich der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff SGB IX). Eine nach VO 1370/2007 mögliche und den Ausgleichsbetrag erhöhende Ansetzung der Mehrkosten im Mit-Fall Stadtverkehr aus Nachfragesteigerungen wird nicht vorgenommen.

8. Die Erlöse im Ohne-Fall Stadtverkehr ergeben sich aus einer Berechnung, welche Erlöse sich bei Anwendung der für den Stadtverkehr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung erforderlichen Tarifanpassungen ergeben hätten. Hierzu wird zunächst das Verhältnis von Gesamtfahrgeldeinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif (EMVV) zu Gesamtfahrgästen im MVV (FMVV) für das Jahr 2018 berechnet. Dieser Wert wird um die erforderliche Preiserhöhung (I) zum 01.01.2019, 01.01.2020 und 01.01.2021 erhöht. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der Erlös je Fahrgast im MVV. Dieser Wert wird mit der Fahrgastzahl im Stadtverkehr (FS) multipliziert. Zur Ermittlung von FS werden die tatsächlichen Fahrgastzahlen um die Preiselastizität und den EAV-Effekt bereinigt. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt zugleich die Auswirkungen auf die Kosten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anhang VO 1370/2007.

9. Der Gesamtausgleichsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$GA = (E_0 - E_1 - A) * \sum_{j=1}^{J} EAV_j$$

$$E_0 = \frac{E_{MVV\ 2018}}{F_{MVV\ 2018}} * I * F_S * (1 - N) * K_{EAV}$$

$$E_1 = \sum_{j=1}^{J} E_j$$

10. Die Parameter sind wie folgt definiert:

GA Gesamtausgleichsbetrag

E_0 Erlös im Ohne-Fall Stadtverkehr

E^1 Erlös im Mit-Fall Stadtverkehr

A_j beschiedene Ausgleichsbeträge (netto) aus der Allgemeinen Vorschrift zur Umsetzung der Tarifreform im MVV-Gemeinschaftstarif (zum 15.12.2019) als Höchsttarif soweit diese dem Gebiet der Landeshauptstadt München zuzuordnen sind im Jahr 2021

EAV^j Erlösanteil des antragstellenden Verkehrsunternehmens j an der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im MVV für den Stadtverkehr im Jahr 2021

J Gesamtmenge aller antragstellenden Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr

$E_{MVV2018}$ Gesamtnettofahrgeldeinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im Jahr 2018 bei vereinfachendem Ansatz eines Umsatzsteuersatzes von 7 % zuzgl. des beschiedenen Ausgleichsbetrages aus der Allgemeinen Vorschrift zur gleitenden Zeitkarte (netto) für das Jahr 2018 zuzgl. der zugehörigen Ausgleichsleistung nach § 228 ff SGB IX (netto)

$F_{MVV2018}$ Gesamtfahrgäste im MVV im Jahr 2018

I Index für die erforderliche Preiserhöhung

Die erforderliche Preiserhöhung im Ohne-Fall ergibt sich aus den unterbliebenen kosteninduzierten Tarifanhebungen zum 01.01.2019, 01.01.2020 und 01.01.2021, welche indexiert wird (I2018 = 100). Für das Jahr 2019 haben sich die Kosten im Stadtverkehr gegenüber dem Jahr 2018 um mindestens 3,0 % erhöht. Für das Jahr 2020 haben sich die Kosten im Stadtverkehr gegenüber dem Jahr 2019 zusätzlich um (mindestens) 5,6 % erhöht. Für das Jahr 2021 haben sich die Kosten im Stadtverkehr gegenüber dem Jahr 2020 zusätzlich um 5,1 % erhöht. Grundlage dieser Berechnungen ist ein objektiver und transparenter Kostenindex, der die Kostenarten Personalkosten, Energiepreise, Infrastrukturentgelte sowie Fahrzeugwartung/-beschaffung jeweils insbesondere unter Berücksichtigung der Leistungsausweitungen

Amtsblatt_11.indd 211 16.04.21 09:06

beinhaltet. Zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hätte der Tarif daher um diesen Wert angehoben werden müssen.

F_S Gesamtfahrgäste im Stadtverkehr im Jahr 2021

N Nachfragereaktion auf die Preisänderung der Tarifreform sowie fiktive Nachfragereaktion auf die erforderliche Preiserhöhung in 2019, 2020 und 2021. Die Nachfragereaktion ergibt sich rechnerisch zum einen aus der ausgebliebenen erforderlichen Preiserhöhung in 2019 und zum anderen der nachträglich ermittelten prozentualen Preisänderung aufgrund der Tarifreform in 2020 und 2021 zuzgl. der ausgebliebenen erforderlichen Preiserhöhung in 2020 und 2021 jeweils multipliziert mit der für den ÖPNV verwendeten Preiselastizität von -0,3 (siehe VDV Mitteilung 9715 „Nutzenfinanzierte Tarifstrategien“ Stand November 2005).

K_{EAV} Korrekturfaktor für den Stadtverkehr von 0,6912 zur Abbildung der spezifischen Berechnungssystematik des Einnahmenaufteilungsvertrages Stadtverkehr/SPNV (EAV) – während in der vorliegenden Berechnung vereinfachend die Fahrgäste einbezogen werden, fließen in die Berechnung des EAV die Nachfragedaten Personenkilometer und Linienbeförderungsfälle ein. Dieser Korrekturfaktor trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass sich die Fahrgeldeinnahmen je Fahrgast für den MVV gesamt von denen für den Stadtverkehr unterscheiden.

E_j Nettofahrgeldeinnahmen der jeweiligen Verkehrsunternehmen Stadtverkehr j im MVV-Gemeinschaftstarif im Jahr 2021 zuzgl. der zugehörigen Ausgleichsleistung nach § 228 ff SGB IX (netto) für das Jahr 2021

F_S Gesamtfahrgäste im Stadtverkehr im Jahr 2021

Obergrenze und Anreiz

11. Durch die Berechnung nach Ziffer 6ff wird der Gesamtausgleichsbetrag auf das Erforderliche begrenzt. Die Höhe des Ausgleichsbetrages hängt zugleich von der Zahl der Fahrgäste ab. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Verkehrsunternehmen einen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung bei gleichbleibender Qualität haben (Ziff. 7 Anhang zur VO 1370/2007).

12. Der nach Ziff. 6 ff berechnete Gesamtausgleichsbetrag wird durch die Obergrenze des derzeit vom Stadtrat beschlossenen Finanzierungsvolumens von 40,28 Mio. € (Summe aus 38,6 Mio. € beschlossen am 24.07.2019 und 4,5 Mio. € für Ausgleich gleitende Zeitkarte abzgl. 7%) begrenzt. Anpassungen der Stadtrats-Beschlusslage zur Berücksichtigung aktuellerer Rahmenbedingungen bleiben vorbehalten.

Abrechnung

13. Die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen beantragen bei der Landeshauptstadt München die Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Liegen zu diesem Zeitpunkt nicht alle für die Berechnung des Ausgleichs erforderlichen Daten endgültig vor, steht die Bewilligung des Ausgleichs der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung. Für unterjährige Zahlungen kann ein Antrag auf vorläufige Bewilligung gestellt werden.

14. Dem Antrag sind alle zur Berechnung des Ausgleichs erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Überkompensationskontrolle erforderlichen Nachweise nach Ziff. 20 ff beizufügen.

15. Die Landeshauptstadt München teilt dem Antragsteller auf Anfrage mit, welche Daten, die alle Antragsteller betreffen, bereits vorliegen; insoweit ist eine Vorlage durch den Antragssteller nicht mehr erforderlich. Die Landeshauptstadt München kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit die Verkehrsunternehmen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird sie die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann sie den Ausgleich ganz oder teilweise versagen.

16. Auf der Grundlage des ermittelten Ausgleichsbetrags und der Überkompensationskontrolle erfolgt unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschläge die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung erfolgt binnen acht Wochen, nachdem alle für die Berechnung erforderlichen Daten endgültig vorliegen. Die Verkehrsunternehmen informieren die Landeshauptstadt München unverzüglich über alle dafür relevanten Informationen und Veränderungen. Die Verrechnung noch ausstehender bzw. zu viel geleisteter Zahlungen erfolgt mit der nächsten Abschlagszahlung.

17. Die Verkehrsunternehmen erhalten bei vorläufiger Bewilligung quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des erwarteten Ausgleichsbetrags jeweils zur Mitte des Quartals (d.h. zum 15.02.2021, 15.05.2021, 15.08.2021 und 15.11.2021). Bis zum Vorliegen der Schlussrechnung werden die Abschlagszahlungen nach Maßgabe der letzten verfügbaren Daten berechnet. Nach Vorliegen einer Schlussrechnung wird der Abschlagsberechnung jeweils der Wert der letzten Schlussabrechnung zugrunde gelegt.

18. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

19. Die Landeshauptstadt München kann die von den Verkehrsunternehmen nach dieser Allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate und weitere vergleichbare Unterlagen selbst prüfen oder durch einen von ihr bestimmten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landeshauptstadt München oder dem von ihr gemäß Satz 1 beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Überkompensationskontrolle

20. Zur Sicherstellung der beihilfenrechtlichen Anforderungen ist eine nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführen. Diese bildet eine weitere Obergrenze für den zu gewährenden Ausgleich (Obergrenze nach ex-post-Abrechnung).

21. Die Überkompensationskontrolle bezieht sich jeweils auf alle Verkehrsleistungen der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Die Prüfung bezieht sich auf die gesamten Kosten und Einnahmen der vorgenannten Verkehre im jeweiligen Jahr, für das der Ausgleich gewährt wird.

22. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 besteht, nach dem die Mittel auf-

Amtsblatt_11.indd 212 16.04.21 09:06

grund dieser Allgemeinen Vorschrift in eine Überkompensationskontrolle einbezogen werden, sind ausschließlich die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich.

23. Die Verkehrsunternehmen ermitteln Kosten und Einnahmen nach Maßgabe von Ziff. 4 Anhang zur VO 1370/2007. Sie trennen die dieser Allgemeinen Vorschrift unterliegenden Tätigkeiten gemäß Ziff. 5 Anhang zur VO 1370/2007 rechnerisch von den übrigen Tätigkeiten. Hierfür gelten die Grundsätze der Sachgerechtigkeit, Einheitlichkeit und Stetigkeit.

24. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die Verkehrsunternehmen tragen das Erlösrisiko. Maßgeblich sind die von den Verkehrsunternehmen aus den im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erbrachten Verkehren erzielten Einnahmen im Sinne von Ziff. 2-4 Anhang zur VO 1370/2007.

25. Die Verkehrsunternehmen weisen gegenüber der Landeshauptstadt München die Kosten und Einnahmen und die empfangenen Ausgleichsleistungen nach. Sie weisen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen nach.

26. Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, ob der nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährte Ausgleich unter Berücksichtigung aller weiterer empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt überschreitet. In diesem Fall wird der nach dieser Allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleich soweit gekürzt, bis keine Überschreitung vorliegt, maximal jedoch auf 0. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich in Übereinstimmung mit den Regelungen des Anhangs zur VO 1370/2007 aus den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns abzüglich der tatsächlichen Einnahmen. Der angemessene Zuschlag für Wagnis und Gewinn wird ausschließlich für Zwecke der Überkompensationskontrolle im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift auf 4% der Aufwendungen der Verkehrsunternehmen für die Sicherstellung der jeweiligen Verkehrsleistungen im Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift festgesetzt. Soweit Teilzahlungen/Abschläge zu einer Überkompensation geführt haben, sind diese Überzahlungen durch die Landeshauptstadt München als zuständige Behörde unverzüglich zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt der Ausgleichsleistung bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadtkasse mit dem für den jeweiligen Zeitraum des Säumnisses geltenden, von der EU-Kommission auf der Grundlage von Art. 9 VO 794/2004 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zinssatz verzinst.

Schlussbestimmung

27. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch entsprechend. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die Obergrenze nach Ziff. 12 wird in diesem Fall ebenfalls erhöht.

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 2	95046934	Clara Belting
BC 2	3001082159	Edeltraud Kreher
BC 8	29026424	Wilhelmine Lange
FL 9	3000881080	Petra Prinzing
BC 21	92079367	Hildegard Baumgartner
FL 22	22326318	Helga Huber
BC 23	23476195	Karin Stasius
BC 23	23697337	Ursula Saltikalp
BC 23	23713258	Laura-Adelina Deleanu
FL 24	78066891	Diemut Karl
BC 28	28011831	Margarethe Schäfer
FL 32	904376852	Peter und Edeltraud Gebhard
FL 37	37386281	Joseph Heubeck
FL 40	40015380	Dagmar Fischer
FL 50	4000135253	Emma Niggl
FL 51	3001757842	Nora Cotter
BC 61	91005223	Stephanie Urban
BC 61	3002943805	Ernst Kotzian
FL 80	32063216	Aloisia Rosenow
FL 80	32087066	Aloisia Rosenow
BC 87	38024519	Ernestine Würzinger
BC 87	38024543	Ernestine Würzinger
BC 87	65067720	Wolfgang Goldrian
BC 87	65067738	Wolfgang Goldrian
FL 116	44042653	Sibylle Jech

Es wurde am 08.04.2021 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.04.2021 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.07.2021 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08. April 2021

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_11.indd 213 16.04.21 09:06

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.01.2021 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.04.2021 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	1040591	Gabriele Armbruster
BC SM	1587021	Stefan Graeff
BC SM	1506724	Anka Cosic
FL 1	901058404	Brigitte Hoffmann
BC 2	31028921	Dr.Gottfried Feger
BC 4	3001722879	Christina Metzger
BC 10	68093913	Gertraud Hutter
BC 21	1213248	Johann Ofenböck
FL 22	61476131	Barbara Kelka
FL 25	3001107691	Maria Bals
FL 25	23394430	Sylvia Hieckmann
BC 28	28592640	Thomas Margraf
BC 28	3002749293	Elfriede Braun
FL 32	10654598	Gertrud Wimmer
FL 41	4513511	Laura Schenkel
FL 56	17316753	Mariam Saadat
FL 56	17316746	Mariam Saadat
FL 58	108310699	Michael Olek
FL 58	3001719925	Ingrid Ellinger-Hauber
FL 58	58043449	Mariele Schönwetter
BC 61	23459068	Norbert Ippisch
FL 82	68063114	Florian Gerhard
BC 98	13080502	Verena von Berg
BC 115	35064062	Annemarie Schwarzwälder
BC 115	86042108	Manfred Müller
FL 116	3002189672	Michael Klonovsky

München, 08. April 2021

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2019 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 27.01.2021 den Jahresabschluss
(Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2019 (01. Januar bis 31. Dezember 2019) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.328 T€ in die Bilanz 2020 vorzutragen.

München, 27. Januar 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Kristina Frank
Erste Werkleiterin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers vom 03.07.2020

„Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs München, München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebs München, München, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und*

- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 EBV Bay und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Mit Datum vom 03.07.2020 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Deloitte GmbH, erteilt.

München, 03. Juli 2020

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schreitt
Wirtschaftsprüfer

Kraus
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 20. April bis 11. Mai 2021 jeweils von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr – an den Freitagen von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr – im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29 unter Vorbehalt der aktuellen Pandemielage (Coronavirus) zur Einsicht aus. Aufgrund dieser besonderen Situation bitten wir um vorherige Abklärung und Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 233-31153 oder 233-31105.

Amtsblatt_11.indd 214 16.04.21 09:06

Bekanntmachung
der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
über Änderungen in der Zusammensetzung
des Aufsichtsrates
Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Herr berufsm. Stadtrat Georg Dunkel
Herr Stadtrat Paul Bickelbacher
Herr Stadtrat Nikolaus Gradl
Herr Stadtrat Sebastian Schall

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Herr Klaus Gegenfurtner
Herr Tobias Fleißner
Herr Thomas Haslinger

Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner
ist Herr Lutz Pischel
Ersatzmitglied für Herrn Thomas Haslinger
ist Herr Thomas Bosch

München, 09. April 2021

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
Geschäftsführung

Nachrichtliche Veröffentlichung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu der Bekanntmachung vom 13.04.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20. April 2021

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 09. April 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 261);

Bekanntmachung der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 09. April 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten.

Nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI) ergaben sich folgende Inzidenzwerte:

10.04.2021: 102,5
11.04.2021: 94,4
12.04.2021: 126,9

Der Inzidenzwert des RKI vom 11.04.2021 war auf einen Inzidenzwert über 100 zu korrigieren.

Es handelte sich offenkundig um einen Inzidenzwert, der auf einen Datenfehler zurückzuführen ist. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hatte an diesem Tag für München einen Inzidenzwert von 116,4 gemeldet.

Ab dem **14. April 2021, 0.00 Uhr,** gelten im Stadtgebiet München deshalb wieder die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert über 100 **(Inzidenzphase „Notbremse“).**

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

München, 13. April 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261)

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts am 16.04.2021 158,5; für die nach § 18 Abs. 1 Satz 4 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV maßgebliche Inzidenzeinstufung bedeutet dies, dass die **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** ist.

Für die Schulen im Sinne von § 18 der 12. BayIfSMV gilt demnach ab dem 19.04.2021 für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, das heißt von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV.

Für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne von § 19 der 12. BayIfSMV gilt demnach ab dem 19.04.2021 für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, das heißt von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Amtliche Bekanntmachungen im Sinne von § 3 der 12. BayIfSMV bleiben hiervon unberührt.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

München, 16. April 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_11.indd 215 16.04.21 09:06

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt_11.indd 216 16.04.21 09:06